

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,
Integration und Sport

Bremen, 13.02.2017

Bearbeitet von Frau Mauersberg
Telefon: 361 2078

Lfd. Nr. 62/17

Vorlage
für die Sitzung der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 23.02.2017

Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der 93. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder am 01./02.12.2016 in Lübeck

A Problem

Am 01./02. Dezember 2016 fand in Lübeck die Jahreskonferenz der Arbeits- und Sozialminister/innen (ASMK) statt.

B Lösung

Die Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der Konferenz (ohne Anlagen) werden der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration als Anlage zur Kenntnis gegeben.

C Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Beschlüsse der 93. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vom 01./02. Dezember 2016 in Lübeck zur Kenntnis.

Anlage: Beschlüsse zum Bereich Sozialrecht, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen der 93. ASMK

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 5.1

Akzeptanz und Nutzung von neuen Technologien in der Pflege steigern

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass der digitale Wandel alle Lebensbereiche betrifft und zukünftig auch die familiäre und professionelle Pflege älterer Menschen deutlich beeinflussen wird. Die z. B. durch Ambient Assisted Living (AAL), Smart Home, technikgestützte Kommunikation oder den Einsatz von Robotern geschaffenen Unterstützungsmöglichkeiten tragen bereits heute dazu bei, dass ältere Menschen mit Pflegebedarf weitestgehend selbständig in ihrer eigenen Häuslichkeit verbleiben und am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Darüber hinaus können durch technische Unterstützung die körperlichen Belastungen der Pflegenden verringert werden.

Davon unbenommen bleibt, dass auch zukünftig die zwischenmenschliche Begegnung und Wertschätzung Wesensmerkmal der Pflege bleiben und neue Technologien die personenbezogene Betreuung nicht ersetzen können.

Vor dem Hintergrund der sich entwickelnden technischen Möglichkeiten und den Anforderungen, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben, muss es ein vordringliches Ziel sein, eine breite ethische und fachliche Meinungsbildung zu den Möglichkeiten und Grenzen neuer Technologien in der Pflege älterer Menschen zu initiieren und die Entwicklung neuer Technologien mit dem erforderlichen Einstellungs- und Wertewandel zu koppeln.

TOP 5.1

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in ihren Forschungsschwerpunkten neben der Entwicklung technischer Assistenzsysteme mit gleicher Stringenz den evidenzbasierten Nachweis ihres Nutzens, ethische Fragestellungen, die Akzeptanzsteigerung und die nutzerorientierte Einführung neuer Technologien in privaten und professionellen Pflegesettings zu verfolgen.

Es ist zu prüfen, inwieweit technische Assistenzsysteme und Produkte, die geeignet sind, körperliche Einschränkungen auszugleichen, die Selbständigkeit in Alltagsverrichtungen zu erhalten, oder pflegende Angehörige entlasten, neu in den Leistungskatalog der Pflegeversicherung bzw. in das Hilfs- und Pflegehilfsmittelverzeichnis aufzunehmen sind.

Gleichzeitig sind die Auswirkungen der Digitalisierung auf das Berufsselbstverständnis der Pflege und die Konsequenzen aus dem Einsatz technischer Assistenzsysteme auf die gesamte professionelle pflegerische Organisation zu untersuchen.

Hierbei sagen die Länder ihre Unterstützung zu.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 5.2

Versicherungsrechtliche Beurteilung freiberuflich tätiger Pflegekräfte

Antragsteller: Hamburg, Saarland, Schleswig-
Holstein

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die durch Artikel 2 des beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vorgenommene Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Einfügung eines § 611a BGB mit Begriffsbestimmungen zum „Arbeitsvertrag“ und „Arbeitnehmer“ unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes).

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen die Notwendigkeit, auch im Sozialversicherungsrecht die gesetzlichen Vorschriften zur Beschäftigung und selbständigen Tätigkeit (§§ 7 ff. SGB IV) in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu überarbeiten.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob insbesondere für den Pflegebereich durch klarstellende Anpassungen (auch unter einer Wertung des § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) die Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit weiter verbessert werden kann. Dabei ist es Ziel, Scheinselbständigkeit und das Unterlaufen von Arbeitnehmerschutzrechten zu vermeiden.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 5.3

Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege

Antragsteller: Berlin, Mecklenburg-Vorpommern

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) begrüßt ausdrücklich den Beschluss der 89. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) zur Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege.

Die ASMK bittet darüber hinaus die Innenministerkonferenz zu prüfen, inwieweit es umsetzbar ist, dass sowohl bei der Polizei als auch bei den Landeskriminalämtern Ermittlerinnen und Ermittler mit der Spezifik Betrug im Gesundheits- und Pflegebereich eingesetzt werden.
2. Die ASMK begrüßt, dass der Bund im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Dritten Pflegestärkungsgesetz erste zielführende Schritte zur Bekämpfung von Abrechnungsbetrug in der Pflege unternommen hat.
3. Die ASMK entspricht der Bitte der GMK in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die Vorschriften der Hilfe zur Pflege im SGB XII mit dem Ziel zu prüfen, den Trägern der Hilfe zur Pflege die gleichen Prüf- und Informationsaustauschmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, wie den Kranken- und Pflegekassen im SGB V und SGB XI. Darüber hinaus bittet die ASMK das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsgruppe zu entsenden.
4. Die ASMK bittet die GMK in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zu prüfen, ob und welche rechtlichen Bedingungen geschaffen werden müssten, um für ambulante Pflegedienste und alternative Versorgungsformen wie zum Beispiel ambulant betreute Wohngemeinschaften einschließlich Intensivpflege ähnliche Prüfungsrechte wie bei

TOP 5.3

den stationären Versorgungsformen zu erreichen. Dabei sind die Häuslichkeit der zu pflegenden Menschen und die Unverletzlichkeit der Wohnung zwingend zu achten.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 5.4

Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung

Entwurf der gemeinsamen Empfehlungen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) zu „Gemeinsame Verantwortung - unterschiedliche Zuständigkeiten Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz erachtet die Gemeinsamen Empfehlungen „Gemeinsame Verantwortung - unterschiedliche Zuständigkeiten Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ als ersten Schritt, im Interesse schulischer Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen die Schnittstelle zwischen Schule und Sozialhilfe wirksamer zu gestalten. Dessen ungeachtet schließt die Verpflichtung zur Gewährleistung eines integrativen Schulsystems nach Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention nach Auffassung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ein, Schulen so zu stärken, dass Schülerinnen und Schüler in stärkerem Maße unabhängig von sozialen Hilfen Bildungsziele erreichen können. Vor diesem Hintergrund stimmt die Arbeits- und Sozialministerkonferenz den Gemeinsamen Empfehlungen zu.
2. Das Vorsitzland Schleswig-Holstein wird gebeten, die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und die Kultusministerkonferenz (KMK) über diesen Beschluss zu unterrichten.

TOP 5.4

ten und die Arbeitsgruppe zu bitten, die Empfehlungen im Lichte der anstehenden Gesetzgebungsvorhaben (BTHG, SGB VIII) weiter zu konkretisieren.

Protokollnotiz Bayern, Hessen und Sachsen:

Bayern, Hessen und Sachsen erachten die Gemeinsamen Empfehlungen als ersten Schritt, im Interesse schulischer Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen die Schnittstelle zwischen Schule und Sozial- und Jugendhilfe klarer zu gestalten.

Aus Sicht Bayerns, Hessens und Sachsens ist es jedoch erforderlich, vor einer Entscheidung hierüber das Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz und dessen Auswirkungen abzuwarten, da Änderungen notwendig werden können.

Eine Beschlussfassung erscheint zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls verfrüht.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 5.5

**Unterbringungsähnliche Maßnahmen in stationären
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behin-
derung**

Antragsteller: Bayern

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob für Fälle, in denen in einer stationären Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung freiheitsbeschränkende Maßnahmen durchgeführt werden, ein richterlicher Genehmigungsvorbehalt der Maßnahmen als letztes Mittel eingeführt werden sollte.

Die ASMK bittet das Vorsitzland, die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) über diesen Beschluss zu informieren.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.6

Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden, Geduldeten und anerkannten Flüchtlingen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-
Holstein, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen und erkennen das Engagement des Bundes an, die Integration der nach Deutschland geflüchteten Menschen zu meistern. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind sich der Dynamik des Integrationsprozesses bewusst und sind der Auffassung, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um den langfristigen Herausforderungen der Integration von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt zu begegnen.

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten an ihrer Auffassung fest, dass
 - a) es einer Anpassung der Wartezeiten für den Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III) an die Wartezeiten für den Zugang zu den ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75 SGB III) und zur assistierten Ausbildung (§ 130 SGB III) bedarf, mit dem Ziel eine nahtlose berufliche Bildungskette zu erreichen;
 - b) es weiter erforderlich ist, Regelungsmöglichkeiten im Bereich der Hochschulausbildung zu prüfen, die den im Integrationsgesetz für den Bereich der Berufsausbildung vorgesehenen Zielen entsprechen. Dabei könnten insbesondere Anpassungen an die Regelungen im Integrationsgesetz zum Zugang für Gestattete

TOP 6.6

mit guter Bleibeperspektive und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang nach dem SGB III erfolgen.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die enge Verzahnung von Erstorientierung, Sprachförderung und Arbeitsmarktorientierung durch das geplante "Gesamtprogramm Sprache". Sie betonen, dass die Maßnahmen der Länder ihren ergänzenden Charakter behalten und nicht Teil des „Gesamtprogramms Sprache“ sind.

Mit Blick auf die berufliche Integration fordern die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder den Bund auf,

- a) zu gewährleisten, dass ausreichend Alphabetisierungsangebote und Angebote für den Zweitschriftenerwerb bereitgestellt werden,
- b) den Zugang zur Sprachförderung neben der Zielgruppe der Geflüchteten mit positiver Bleibeperspektive, auch für Geflüchtete, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine längerfristige bzw. dauerhafte individuelle Bleibeperspektive besteht, zu öffnen,
- c) die innerhalb des Gesamtpakets Sprache vorgesehenen Spezialkurse auszuschreiben.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder appellieren an den Bund,

- a) die Kurse neben der Zielgruppe der Geflüchteten mit positiver Bleibeperspektive, auch für Geflüchtete zu öffnen, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine längerfristige bzw. dauerhafte individuelle Bleibeperspektive besteht, dafür bedarfsgerechte Kapazitäten zu schaffen und den schnellen Zugang zu ermöglichen, das Kursangebot insgesamt zu verstetigen sowie die Zusteuerung transparenter zu gestalten,
- b) eine Harmonisierung der Dozentenvergütung in den unterschiedlichen Kursarten anzustreben,
- c) die Möglichkeit einer Kinderbetreuung für alle Teilnehmenden am Integrationskurs zu gewährleisten, auch in niedrighschwelliger und kursintegrierter Form.

4. Zur Stärkung der Integrationsmöglichkeiten in Ausbildung und Arbeit ist es aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder erforderlich,

- a) die notwendigen Maßnahmen der Kompetenzerfassung neben der Zielgruppe der Geflüchteten mit positiver Bleibeperspektive auch für Geflüchtete, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine längerfristige bzw. dauerhafte individuelle

TOP 6.6

- Bleibeperspektive besteht, bereits in den Ankunftscentren vorzusehen und der Bundesagentur für Arbeit die dafür angemessenen Personalkapazitäten zu ermöglichen,
- b) auf Bundesebene modulare Qualifizierungsangebote auszubauen und verbindliche Strukturen zu schaffen, in denen non-formale Kompetenzen auf der Basis von praktischen Verfahren und Qualifikationsanalysen so erfasst werden können, dass daraus individuelle Qualifizierungsbedarfe und -maßnahmen abgeleitet werden können,
 - c) den Maßnahmen der individuellen Qualifizierung im Bedarfsfall Vorrang einzuräumen. Dabei sollte die Bewilligung im Einzelfall über eine Flexibilisierung des Eingangsniveaus ermöglicht (B1 – B2, A2 – B2) und die Leistungsbewilligung individuell ausgestaltet sowie die Anerkennungsverfahrenskosten übernommen werden,
 - d) die Migrationsberatung des Bundes neben der Zielgruppe der Geflüchteten mit positiver Bleibeperspektive auch für Geflüchtete, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine längerfristige bzw. dauerhafte individuelle Bleibeperspektive besteht, zu öffnen und die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
5. Die Jobcenter und Agenturen für Arbeit müssen sich weiterhin der besonderen Herausforderung stellen, geflüchtete Menschen beim Zugang zum Arbeitsmarkt aktiv zu unterstützen. Aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder ist es erforderlich, dass
- a) die Bundesagentur für Arbeit verstärkt aktiv an Geflüchtete, die sich im Asylverfahren befinden bzw. eine Duldung mit Arbeitsmarktzugang besitzen, herantritt, um möglichst früh mit der Arbeitsmarkt- und Berufsberatung zu beginnen. Dabei sollten neben der Zielgruppe der Geflüchteten mit positiver Bleibeperspektive auch Geflüchtete, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine längerfristige bzw. dauerhafte individuelle Bleibeperspektive besteht, berücksichtigt werden.
 - b) die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ergänzt wird um die statistische Erfassung von Familienangehörigen mit Fluchtkontext,
 - c) Verfahren entwickelt werden, um den Flüchtlingen Hilfestellung bei der Auswahl von individuell geeigneten Maßnahmen, die auf der Grundlage von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen gewährt werden, zu leisten.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gehen davon aus, dass geflüchtete Menschen einen erhöhten Beratungsbedarf zu den Leistungen der Sozialgesetzbücher haben und dass für die Kinder geflüchteter

TOP 6.6

Menschen die Leistungen für Bildung und Teilhabe von besonderer Bedeutung sind. Der Bund wird gebeten, dem erhöhten Beratungsaufwand zu den Leistungen der Sozialgesetzbücher bei den Jobcentern und Agenturen für Arbeit Rechnung zu tragen und sie auch im Hinblick hierauf personell angemessen auszustatten. Darüber hinaus müssen auch die Jobcenter und die kommunalen Träger, die die Leistungen für Bildung und Teilhabe erbringen, eine angemessene Personalausstattung sicherstellen können. Dies sollte durch eine entsprechende Anhebung der aktuellen Verwaltungskostenpauschale an der KdU erfolgen.

Protokollnotiz von Bayern und Hessen:

Bayern und Hessen unterstützen das Kernanliegen des Antrages, nach dem die Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen eine der zentralen Zukunftsaufgaben ist.

Die Ausdehnung der Integrationsleistungen und angebote auf Geflüchtete, bei denen „mit hoher Wahrscheinlichkeit eine längerfristige bzw. dauerhafte individuelle Bleibeperspektive besteht“, stellt einen Paradigmenwechsel in der bisherigen Betrachtungsweise dar und geht deutlich zu weit.

Aus Sicht der Länder Bayern und Hessen gilt es, die Anstrengungen und Ressourcen auf geflüchtete Menschen mit guter Bleibeperspektive zu konzentrieren.

93. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2016

am 1. / 2. Dezember 2016 in Lübeck

TOP 6.16

Fehlbuchungen im SGB II in den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 b SGB II zu Lasten der kommunalen Träger - Verzicht auf die Einrede der Verjährung für die Rückerstattungsansprüche der kommunalen Träger durch das BMAS

Antragsteller: Bremen, Hamburg

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Buchungen in den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II zu Lasten der kommunalen Träger zu analysieren und die BA anzuweisen, auf die Einrede der Verjährung für die Rückerstattungsansprüche der kommunalen Träger bei Fehlbuchungen im SGB II zu verzichten.